

## **SATZUNG DES FÖRDERVEREINS „GRUNDSCHULE ALT – KAROW“ E . V .**

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Grundschule Alt – Karow“ e . V .
2. Sitz des Vereins ist Berlin Weißensee – Karow.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung grundschulmäßiger Bildungs- und Erziehungsarbeit an der 8. Grundschule „Alt Karow“ in Berlin – Karow.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von schulischen Aktivitäten ( z. B. Kunst und Kultur, Sport, Umwelt ). Gleichzeitig sollen alle Möglichkeiten einer kindgerechten und verlässlichen Betreuung von Schülern auch nach dem Unterricht gefördert werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Damit beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Vereinsgründung und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Aufnahme erfolgt eine schriftliche Bestätigung mit Bekanntgabe der Mitgliedsnummer gegenüber dem Mitglied.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalendermonats, wenn diese mindestens 14 Tage vor Ablauf des Monats an ein Vorstandsmitglied eingereicht wurde, oder
  - mit dem Tod des Mitgliedes.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, welches gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich oder per Einschreiben zuzustellen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus:
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  - Schifführer/in
  - Schatzmeister/in
  - Beauftragte/r für besondere Aufgaben

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, die den Verein gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer in das frei werdende Amt.
3. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, im Geschäftsjahr sind mindestens vier Vorstandssitzungen durchzuführen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.  
Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung

- Entscheidung über Satzungsänderungen oder der Vereinsauflösung.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird unter einer Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen persönlich mittels eines einfachen Briefes unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- 3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzenden oder dem/der von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies dringend erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe, des Zwecks und des Termins verlangen.

## § 9 Beschlüsse

1. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Abberufung von Mitgliedern aus einem Wahlamt bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Beurkundung

1. Von den Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen.
2. Die Beschlüsse sind in vollem Wortlaut niederzuschreiben.
3. Der/die Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in haben die Beschlüsse zu unterzeichnen.

## § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins mitzubestimmen, in den Organen gehört zu werden und an der Willensbildung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
  - im Sinne der Satzung und der Beschlüsse tätig zu sein
  - die Wirksamkeit des Vereins zu fördern
 und
  - die Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf vertrauliche Behandlung von Angaben und Informationen aus dem privaten Bereich und das Recht der Versagung von deren Weitergabe oder Veröffentlichung.

## § 12 Schlichtungsverfahren

1. Zur Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand, die auf Verletzungen der Satzung oder der Beschlüsse zurückzuführen sind, ist in einer Vorstandssitzung in Anwesenheit der Betroffenen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Zum Schlichtungsverfahren sind die betroffenen Mitglieder schriftlich einzuladen.
3. Führen die Schlichtungsverfahren nicht zur Beilegung von Unstimmigkeiten, kann eine zivilrechtliche Klärung herbeigeführt werden.

#### § 13 Haushaltsführung

1. Der Verein ist im Sinne von Sparsamkeit wirtschaftlich zu führen.
2. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Satzungsgemäß können entstandene Kosten auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
3. Die Einnahmen und Ausgaben werden von zwei durch die Mitgliederversammlung bestätigten Revisoren geprüft, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt.

#### § 14 Auflösung und Inkrafttreten

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, an die Grundschule „Alt- Karow“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.  
Zur Auflösung sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen, die die Vereinsauflösung betreiben.
2. Die Satzung tritt am 21.09.1995 mit Gründung des Vereins in Kraft.  
Die Satzung wurde am 22.05.2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Paragraph 13.3., 14 und 15 geändert.